

Gegenüberstellung der Satzung alte und neue Fassung.  
Die geplanten Änderungen sind markiert.

<p align="center"><b>Schulverein der Grundschule Wacken e.V.</b></p>	<p align="center"><b>Schulverein der Grundschule Wacken e.V.</b></p>
<p align="center">Satzung</p>	<p align="center">Satzung – neu -</p>
<p>(Stand August 2020)</p> <p><b>§ 1 - Name und Sitz</b></p> <p>Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Wacken e.V.“. Der Name des Vereins ist angegliedert an den Namen der Grundschule Wacken. Sollte sich der Name der Grundschule ändern, so wird auch der Name des Schulvereins geändert. Er hat seinen Sitz in Wacken und ist im Vereinsregister eingetragen (§ 57, Abs. 1 BGB).</p>	<p>(Stand XXX)</p> <p><u>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.</u></p> <p><b>§ 1 - Name und Sitz</b></p> <p>Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Wacken e.V.“. Der Name des Vereins ist angegliedert an den Namen der Grundschule Wacken. Sollte sich der Name der Grundschule ändern, so wird auch der Name des Schulvereins geändert. Er hat seinen Sitz in Wacken und ist im Vereinsregister eingetragen (§ 57, Abs. 1 BGB).</p>
<p><b>§ 2 - Zweck des Vereins</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er besteht aus Eltern, Lehrer/innen, Freunden, Förderern und Absolventen der Grundschule Wacken. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung, des gemeinschaftlichen und kulturellen Lebens sowie der Betreuung von Schülerinnen und Schülern an der Grundschule Wacken. Er soll insbesondere verwirklicht werden durch die Aufgabe, die Grundschule in Wacken ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, z.B. für Zuschüsse für Schüler/innen für wissenschaftliche und bildende Exkursionen, unterrichtliche und</p>	<p><b>§ 2 - Zweck des Vereins</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er besteht aus Eltern, <u>Lehrern</u>, Freunden, Förderern und Absolventen der Grundschule Wacken. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung, des gemeinschaftlichen und kulturellen Lebens sowie der Betreuung von <u>Schülern</u> an der Grundschule Wacken. Er soll insbesondere verwirklicht werden durch die Aufgabe, die Grundschule in Wacken ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, z.B. für Zuschüsse für <u>Schüler</u> für wissenschaftliche und bildende Exkursionen, unterrichtliche und außerunterrichtliche schulspezifische</p>

<p>außerunterrichtliche schulspezifische kreative/künstlerische/musische Vorhaben; Auszeichnungen (Ehrengaben) für Schüler/innen mit besonderen Leistungen auf schulischem Gebiet; für Weiterbildung der Schüler/innen auf musikischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder sportlichem Gebiet (Beschaffung von Büchern, Bildern, Instrumenten, Geräten u.ä.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>kreative/künstlerische/musische Vorhaben; Auszeichnungen (Ehrengaben) für <b>Schüler</b> mit besonderen Leistungen auf schulischem Gebiet; für Weiterbildung der <b>Schüler</b> auf musikischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder sportlichem Gebiet (Beschaffung von Büchern, Bildern, Instrumenten, Geräten u.ä.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p><b>§ 3 - Mitgliedschaft</b></p> <p>Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Zielen und seiner Arbeit fördern und unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen, die sich um das Wohl der Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p><b>§ 3 - Mitgliedschaft</b></p> <p>Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Zielen und seiner Arbeit fördern und unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen, die sich um das Wohl der Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
<p><b>§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft gilt als beendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Austritt aus dem Verein nur zum Schuljahresende</li> <li>2. durch Ausschluss, durch Beschluss des Vorstandes</li> <li>3. durch Tod.</li> </ol> <p>Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge und Zuwendungen erfolgt nicht.</p>	<p><b>§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft gilt als beendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Austritt aus dem Verein nur zum Schuljahresende</li> <li>2. durch Ausschluss, durch Beschluss des Vorstandes</li> <li>3. durch Tod.</li> </ol> <p>Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge und Zuwendungen erfolgt nicht</p>
<p><b>§ 5 - Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.</p>	<p><b>§ 5 - Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.</p>
<p><b>§ 6 - Mittel</b></p> <p>Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitgliedsbeiträge</li> <li>2. Überschüsse bei Veranstaltungen</li> <li>3. Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeder Art</li> </ol> <p>Diese Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und dürfen bis auf eine angemessene Unkostenerstattung keine Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch</p>	<p><b>§ 6 - Mittel</b></p> <p>Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitgliedsbeiträge</li> <li>2. Überschüsse bei Veranstaltungen</li> <li>3. Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeder Art</li> </ol> <p>Diese Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und dürfen bis auf eine angemessene <b>Kostenerstattung</b> keine Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch</p>

<p>Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Vorgriff auf künftige Einnahmen ist nicht gestattet.</p>	<p>Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Vorgriff auf künftige Einnahmen ist nicht gestattet.</p>
<p><b>§ 7 - Beiträge</b></p> <p>Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Mitgliedern, die sich noch in der Ausbildung befinden kann der Beitrag reduziert oder erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand. Die Mitgliederbeiträge dürfen nicht zur Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule verwendet werden.</p>	<p><b>§ 7 - Beiträge</b></p> <p>Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Mitgliedern, die sich noch in der Ausbildung befinden kann der Beitrag reduziert oder erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand. Die Mitgliederbeiträge dürfen nicht zur Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule verwendet werden.</p>
<p><b>§ 8 - Mitgliederversammlung</b></p> <p>Alljährlich findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand per Briefpost oder per E-Mail einberufen wird. Aufgaben der Mitgliederversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jahresbericht des Vorstandes</li> <li>2. Kassenberichte</li> <li>3. Bericht der Kassenprüfer</li> <li>4. Entlastung des Vorstandes</li> <li>5. Wahlen</li> <li>6. Festlegung der Mindestbeiträge</li> <li>7. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (mit 2/3-Mehrheit)</li> <li>8. Aussprache</li> <li>9. Abstimmung über Anträge</li> </ol> <p>Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden/der und dem Schriftführer/in unterschrieben. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen mit Abgabe der Tagesordnung einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit unter Angabe von Gründen einberufen. Bei einer schriftlichen Eingabe von mindestens 10 % der Mitglieder muss einberufen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme zu Punkt 7 mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt ist nur, wer den fälligen Jahresbeitrag bezahlt hat. Das Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren wird von</p>	<p><b>§ 8 - Mitgliederversammlung</b></p> <p>Alljährlich findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand per Briefpost oder per E-Mail einberufen wird.</p> <p>Die Mitgliederversammlung gibt ggf. die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Frage und Angelegenheiten des Schulvereines. Sie nimmt die Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jahresbericht des Vorstandes</li> <li>2. Kassenberichte</li> <li>3. Bericht der Kassenprüfer</li> <li>4. Entlastung des Vorstandes</li> <li>5. Wahlen</li> <li>6. Festlegung der Mindestbeiträge</li> <li>7. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (mit 2/3-Mehrheit)</li> <li>8. Aussprache</li> <li>9. Abstimmung über Anträge</li> </ol> <p>Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom ersten oder zweiten <b>Vorsitzenden</b> und dem <b>Schriftführer</b> unterschrieben. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen mit Abgabe der Tagesordnung einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit unter Angabe von Gründen einberufen. Bei einer schriftlichen</p>

<p>der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>	<p>Eingabe von mindestens 10 % der Mitglieder muss einberufen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme zu Punkt 7 mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt ist nur, wer den fälligen Jahresbeitrag bezahlt hat. Das Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>
<p><b>§ 9 - Der Vorstand</b></p> <p>9.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem/der ersten Vorsitzenden</li> <li>2. dem/der zweiten Vorsitzenden</li> <li>3. dem/der übergeordneten Kassenwart/in des Schulvereins</li> <li>4. dem/der ersten Beisitzer/in</li> <li>5. dem/der zweiten Beisitzer/in</li> <li>6. dem/der Schriftführer/in</li> <li>7. einem/einer Vertreter/in des Schulelternbeirates</li> </ol> <p>Der Vorstand kann erweitert werden durch weitere Beisitzer. Es muss sich dabei eine ungerade Anzahl der Vorstandsmitglieder ergeben. Gewählt werden darf nur, wer Mitglied des Vereines und volljährig ist. Der/die Vertreter/in des Schulelternbeirates ist voll stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes.</p> <p>9.2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. In Ausnahmen können einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ihre Tätigkeit auf ein Jahr begrenzen. Diese Ämter müssen im Folgejahr durch Neuwahlen wieder für 2 Jahre besetzt werden.</p> <p>9.3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, eine/n Vertreter/in für diesbezügliche Geschäfte aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu berufen. Diese kommissarische Tätigkeit gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>9.4. Der Vorstand hat alle laufenden Geschäfte zu erledigen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.</p> <p>9.5. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich, ersetzt werden nur entstandene Kosten im Amt.</p> <p>9.6. Vorstandssitzungen ruft der/die Vorsitzende ein. Auf mündlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss einberufen werden. Grundsätzlich ist der/die Schulleiter/in der Grundschule Wacken zu den Sitzungen einzuladen.</p> <p>9.7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>	<p><b>§ 9 - Der Vorstand</b></p> <p><u>9.1. Den Vorstand bilden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. der Vorsitzende</u></li> <li><u>2. der stellv. Vorsitzende</u></li> <li><u>3. der Kassenwart</u></li> </ol> <p><u>Weitere Mitglieder des Vorstandes können sein:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>4. Beisitzer</u></li> <li><u>5. Schriftführer</u></li> <li><u>6. stellv. Kassenwart</u></li> </ol> <p><u>Der Vorstand kann durch weitere Beisitzer erweitert werden.</u></p> <p><u>Für besondere Maßnahmen kann der Vorstand, für einen zeitlich befristeten Rahmen, Referenten / Beauftragte einsetzen. Diese Referenten / Beauftragte haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie besitzen im Rahmen einer Vorstandssitzung kein Stimmrecht.</u></p> <p><u>Gewählt werden darf nur, wer Mitglied des Vereines und volljährig ist.</u></p> <p><u>Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</u></p> <p><u>9.2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. In Ausnahmen können einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ihre Tätigkeit auf ein Jahr begrenzen. Diese Ämter müssen im Folgejahr durch Neuwahlen wieder für 2 Jahre besetzt werden.</u></p> <p><u>9.3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu berufen. Diese kommissarische Tätigkeit gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</u></p> <p><u>9.4. Der Vorstand hat alle laufenden Geschäfte zu erledigen und hierüber der</u></p>

<p>9.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. 9.9 Personal/ abhängig Beschäftigte dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein.</p>	<p><u>Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.</u> <u>9.5. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.</u> <u>Ersetzt werden nur entstandene Kosten im Amt.</u> <u>9.6. Vorstandssitzungen ruft der Vorsitzende ein. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss einberufen werden.</u> <u>Grundsätzlich ist der Schulleiter der Grundschule Wacken zu den Sitzungen einzuladen.</u> <u>9.7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</u> <u>9.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</u> <u>9.9 Personal/ abhängig Beschäftigte dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein.</u> <u>9.10 Die Mitglieder des Vorstandes führen Ihre Ämter nach einem Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand gibt.</u></p>
<p><b>§ 10 - Aufgabe des Vereins</b></p> <p>Der Schulverein ist Träger der Offenen Ganztagschule. Durch die Offene Ganztagschule kann jede/r Schüler/in der Grundschule Wacken betreut werden, sofern die Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Offenen Ganztagschule geschlossen haben.</p> <p>Die Teilnahme an den nachmittäglichen Kursen der Offenen Ganztagschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Wacken und der umliegenden Gemeinden offen. Hierzu sind eine verbindliche Anmeldung zu den entsprechenden Kursen und die Entrichtung des festgelegten Kursbeitrages erforderlich, sowie die Mitgliedschaft eines direkten Familienangehörigen im Verein. Zu organisatorischen und planerischen Zwecken können weitere Personen hinzugezogen werden. Ihre Tätigkeit gilt ebenfalls als ehrenamtlich, eine angemessene Aufwandsentschädigung kann geleistet werden.</p>	<p><b>§ 10 - Aufgabe des Vereins</b></p> <p>Der Schulverein ist Träger der Offenen Ganztagschule. Durch die Offene Ganztagschule kann <u>jeder Schüler</u> der Grundschule Wacken betreut werden, sofern die Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Offenen Ganztagschule geschlossen haben.</p> <p>Die Teilnahme an den nachmittäglichen Kursen der Offenen Ganztagschule steht allen <u>Schülern</u> der Grundschule Wacken und der umliegenden Gemeinden offen. Hierzu sind eine verbindliche Anmeldung zu den entsprechenden Kursen und die Entrichtung des festgelegten Kursbeitrages erforderlich, sowie die Mitgliedschaft eines direkten Familienangehörigen im Verein. Zu organisatorischen und planerischen Zwecken können weitere Personen hinzugezogen werden. Ihre Tätigkeit gilt ebenfalls als ehrenamtlich, eine angemessene Aufwandsentschädigung kann geleistet werden.</p>
<p><b>§ 11 - Kassenprüfung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für den Zeitraum von 2 Geschäftsjahren. Sie prüfen die Kassen des Schulvereines. Die Kassenprüfung muss zum Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Das Ergebnis der Kassenprüfungen muss auf der folgenden Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes bekannt gegeben werden.</p>	<p><b>§ 11 - Kassenprüfung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei <u>Kassenprüfer</u> für den Zeitraum von 2 Geschäftsjahren. Sie prüfen die Kassen des Schulvereines. Die Kassenprüfung muss zum Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Das Ergebnis der Kassenprüfungen muss auf der folgenden Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes bekannt gegeben werden.</p>

<p><b>§ 12 - Satzungsänderung</b></p> <p>Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die von Justiz- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich heraus vornehmen.</p>	<p><b>§ 12 - Satzungsänderung</b></p> <p>Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die von Justiz- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich heraus vornehmen.</p>
<p><b>§ 13 - Auflösung des Vereins</b></p> <p>Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Kirchengemeinde Wacken unter der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden, es sei denn eine oder alle Sparten werden weitergeführt. Dann soll das Vermögen ihrem Fortbestand zu Gute kommen.</p>	<p><b>§ 13 - Auflösung des Vereins</b></p> <p>Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Kirchengemeinde Wacken unter der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden, es sei denn eine oder alle Sparten werden weitergeführt. Dann soll das Vermögen ihrem Fortbestand zu Gute kommen.</p>

Diese Satzung wurde am 24.09.2020 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Wacken, 24.09.2020